

**Satzung
des Fachbereichs Bauwesen
der Fachhochschule Lübeck
über das Studium
im grundständigen Studiengang
Bauingenieurwesen
mit dem Abschluss Bachelor
(Studienordnung
Bauingenieurwesen – Bachelor)
Vom 19.11.2007**

B-B-B-21

Aufgrund des § 84 Absatz 1 des Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 477), hat der Konvent des Fachbereichs Bauwesen der Fachhochschule Lübeck am 1. Februar und 13. Dezember 2006 folgende Satzung beschlossen:

**Satzung des Fachbereichs Bauwesen
der Fachhochschule Lübeck
über das Studium
im grundständigen Studiengang
Bauingenieurwesen
mit dem Abschluss Bachelor
(Studienordnung
Bauingenieurwesen – Bachelor)**

§ 1
Studiengang

Der grundständige Studiengang Bauingenieurwesen mit dem Abschluss Bachelor ist erster Teil eines inhaltlich aufeinander aufbauenden Studiensystems von zwei Teilen (konsekutive Studiengänge).

Teil I
Studienziel, Studienaufbau,
Studieninhalt

§ 2
Studienziel

Durch anwendungsbezogene Lehre soll eine auf wissenschaftlicher Grundlage beruhende Bildung vermittelt werden, die zu selbständiger Tätigkeit im Beruf befähigt. Die Studierenden

sollen durch das Studium die Fähigkeit zu auf wissenschaftlicher Grundlage beruhendem Denken und auf wissenschaftlicher Grundlage beruhender Arbeit sowie die entsprechenden Methoden und Fachkenntnisse auf dem Fachgebiet des Bauingenieurwesens erwerben und sich auf ein berufliches Tätigkeitsfeld im Ingenieurbereich vorbereiten. Der Studiengang führt zu einem berufsqualifizierenden Abschluss.

§ 3
Studienaufbau

Das Studium gliedert sich in

1. das Basisstudium im ersten Studienjahr mit den Grundlagenfächern des Studiengangs,
2. das Kernstudium im zweiten Studienjahr mit weiteren Grundlagenfächern des Studiengangs,
3. das Profilstudium im fünften bis siebten Semester aus verschiedenen Studienschwerpunkten sowie einer praktischen Tätigkeit.

§ 4
Studieninhalt

Das Studium umfasst die in der Anlage aufgeführten Fächer, in denen der Fachbereich das Lehrangebot im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten sicherstellt, indem er Lehrveranstaltungen anbietet (Teil II), in denen die Studierenden für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums Studienleistungen nachweisen können (Teil III).

Teil II
Lehrveranstaltungen

§ 5
Gegenstand und Art
der Lehrveranstaltungen sowie
deren Anteil am zeitlichen Gesamtumfang

Lehrveranstaltungen sind

- Lehrvorträge (L): Vermittlung des Lehrstoffs mit Aussprachemöglichkeiten,
- Seminare (S): Bearbeitung von Spezialgebieten, gegebenenfalls mit Referaten der Teilnehmenden und Diskussionen,
- Übungen (Ü): Verarbeitung und Vertiefung des Lehrstoffs in theoretischer und praktischer Anwendung,
- Praktika (P): Praktische Ausbildung und Labortätigkeit innerhalb der Hochschule in kleinen Gruppen,

- Exkursionen (E): Studienfahrten zur Heranführung an die Verhältnisse der Berufswelt. Gegenstand und Art der Lehrveranstaltungen sowie deren Anteil am zeitlichen Gesamtumfang bestimmen sich nach der Anlage.

§ 6 Belegung

Zur ordnungsgemäßen Durchführung von Seminaren, Übungen und Praktika kann *das Dekanat* bestimmen, dass Studierende vor einer Teilnahme diese aus dem Lehrangebot ausgewählten Lehrveranstaltungen belegen müssen; das Verfahren beim Belegen von Lehrveranstaltungen regelt die Zulassungsordnung.

§ 7 Teilnahmebeschränkungen

Sind bei Übungen oder Praktika nicht genügend Arbeitsplätze vorhanden oder lässt bei Seminaren der Zweck nur eine begrenzte Zahl von Teilnehmenden zu und haben zu viele Studierende diese Lehrveranstaltung belegt, so führt *das Dekanat*, wenn es parallele Lehrveranstaltungen nicht anbieten kann, ein Auswahlverfahren durch. Es haben die Studierenden Vorrang, die die Lehrveranstaltungen belegt haben, weil sie eine nach der Studienordnung in diesem Fach vorgeschriebene Leistung nachweisen müssen. Dabei gehen die Studierenden, die alle bis dahin zu erbringenden Leistungen und Prüfungen nach dem Studienplan und in der Regelstudienzeit erbracht haben, vor. Bei dann noch gleichberechtigten Studierenden entscheidet das Los.

§ 8 Anwesenheitspflicht

Anwesenheitspflicht besteht für die Teilnahme an Seminaren, Übungen, Praktika und Exkursionen, wenn dies

- *das Dekanat* bei einer Teilnahmebeschränkung oder
- die die Lehrveranstaltung durchführende Person bestimmt.

T e i l I I I

Studienleistungen

§ 9

Zweck, Gegenstand und Art der Studienleistungen sowie deren Anteil am zeitlichen Gesamtumfang

(1) Die Studienleistung soll zeigen, dass die Studierenden zu bestimmten Fragestellungen den Anforderungen entsprechend mindestens genügende Kenntnisse erworben haben. Die Studienleistung umfasst die Stoffgebiete der Lehrveranstaltungen in dem jeweiligen Fach.

(2) Studienleistungen sind

- Referat (R),
- Übungsleistung (ÜL).

Gegenstand und Art der Studienleistungen sowie deren Anteil am zeitlichen Gesamtumfang bestimmen sich nach der Anlage.

(3) Das Referat ist in der Regel von der die Lehrveranstaltung abhaltenden Lehrperson abzunehmen.

§ 10 Verlauf

(1) Studienleistungen haben die die Lehrveranstaltungen abhaltenden Lehrpersonen vorher in einer Lehrveranstaltung und durch Aushang mit Angabe von Ort und Zeit anzukündigen.

(2) Wer eine Studienleistung ablegen will, hat sich frist- und formgerecht anzumelden. Das Nähere regelt das Dekanat.

(3) Versuchen Studierende das Ergebnis ihrer Studienleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder stören sie den ordnungsgemäßen Ablauf der Abnahme der Studienleistung, so können sie von der die Studienleistung abnehmenden oder aufsichtsführenden Person von der Studienleistung ausgeschlossen werden.

§ 11 Voraussetzungen

Voraussetzungen für die Abnahme der Studienleistung sind

1. eine Einschreibung an der Fachhochschule Lübeck in dem Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen, ohne dass zum Zeitpunkt des Meldungseingangs eine Beurlaubung vom Studium oder ein Unterbrechung des Studiums vorliegt,

2. eine Meldung zur Teilnahme an der Studienleistung,
3. bei Studienleistungen, deren Erbringen nach dem Studienplan von der zeitlichen Reihenfolge her für das dritte oder ein höheres Semester vorgesehen ist, der Nachweis der Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die für das erste und zweite Semester vorgesehen sind, wobei noch insgesamt bis zu zwei Studienleistungen oder eine Prüfungsleistungen fehlen dürfen.

§ 12 Bewertung

(1) Die Studienleistung ist in der Regel von der die Lehrveranstaltung abhaltenden Lehrperson zu bewerten. Sie ist bei einer den Anforderungen mindestens genügenden Leistung mit „erfolgreich teilgenommen“, bei einer den Anforderungen nicht mehr genügenden Leistung mit „nicht erfolgreich teilgenommen“ zu bewerten.

(2) Die Studienleistung kann auch benotet werden. Für die Benotung gelten die prüfungsrechtlichen Vorschriften.

(3) Die Studierenden sind über das Ergebnis der Studienleistung zu benachrichtigen.

(4) Eine nicht bestandene Studienleistung kann unbegrenzt wiederholt werden. Für die Wiederholung ist eine neue Meldung für die Abnahme der Studienleistung abzugeben.

§ 13 Anrechnung von Leistungen

Durch ein vorausgegangenes Studium erworbene Studienleistungen und Prüfungsleistungen können auf Antrag auf die für das Studium in diesem Studiengang geforderten Studienleistungen angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. Über die Feststellung der Gleichwertigkeit und die Anrechnung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der die Lehrveranstaltung, für die die Anrechnung als Studienleistung erfolgen soll, abhaltenden Lehrperson.

Teil IV

Praktische Tätigkeit

§ 14 Praktische Tätigkeit als Nachweis der Studienqualifikation

(1) Die Dauer des Nachweises der praktischen Tätigkeit als Nachweis der Qualifikation für ein Studium beträgt mindestens 13 Wochen.

(2) Das Nähere über Gegenstand, Art und Dauer der Abschnitte der praktischen Tätigkeit sowie über die Führung des Berichtsheftes, die vorzulegenden Nachweise und die Anrechnung anderer praktischer Ausbildungen regelt die vom Fachbereichskonvent zu beschließende Praktikumsrichtlinie.

§ 15 In den Studiengang eingeordnete Praktische Tätigkeit

(1) Die in den Studiengang eingeordnete praktische Tätigkeit wird als semesterbegleitendes Praktikum durchgeführt.

(2) Das Nähere über Gegenstand und Art der praktischen Tätigkeit regelt die vom Fachbereichskonvent zu beschließende Praktikumsrichtlinie.

Teil V Gemeinsame Vorschriften

§ 16 Studienakten, Studiendaten

Die Studierenden haben einen Anspruch auf Einsicht in ihre Studienakten und auf Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Studiendaten. Die Studienakten und Studiendaten sind nach Ablauf des Jahres der Entlassung der Studierenden aus dem Studium noch mindestens ein Jahr, aber längstens zwei Jahre aufzubewahren, es sei denn, dass sie für ein noch nicht rechtskräftig abgeschlossenes Rechtsmittelverfahren benötigt werden.

§ 17

Inkrafttreten, Übergangsregelungen

(1) Diese Satzung tritt mit dem 1. September 2004 in Kraft.

(2) Studierende, die am 31. August 2004 an der Fachhochschule Lübeck im Diplom-Studiengang Bauingenieurwesen eingeschrieben sind, können dieses Studium bis zum 28. Februar 2009 beenden.

(3) Studierenden, die vom Diplom-Studiengang Bauingenieurwesen an der Fachhochschule Lübeck in den Bachelor-Studiengang wechseln, sind die im bisherigen Studiengang erbrachten Studienleistungen und Prüfungsleistungen als Studienleistungen nach der besonderen Anlage dieser Satzung für den Übergang angerechnet.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Lübeck, 19.11.2007

Fachhochschule Lübeck
Fachbereich Bauwesen
Dekanat

Prof. Dr. Uth
Dekan

Anlage nach §§ 5 und 9

<i>Pflichtfächer:</i>		Lehrveranstaltung		Studienleistung	
Fächer	Gegenstand	Art	SWS	Art	Dauer
Bachelor Seminar		S	4		
Baubetrieb I (Ablauf) Baubetrieb II (Verfahren)	Bauablauf Bauverfahren	L, Ü	4	Übungsleistung	semesterbegleitend
Baubetrieb III (Bauwirtschaft)	Bauwirtschaft	L, Ü	4		
Baubetrieb IV (AVA)	Ausschreibung, Vergabe, Abrechnung	L, Ü, P	4		
Bauinformatik I	Grundlagen Informatik / Programmierung	L, Ü	4		
Baukonstruktion I	Grundlagen Mauerwerksbau	L, Ü	4	Übungsleistung	semesterbegleitend
Baukonstruktion II	Erweiterte Grundlagen Mauerwerksbau	L, Ü	4	Übungsleistung	semesterbegleitend
Bauphysik I	Grundlagen / einfache Nachweisverfahren	L	4		
Baurecht/ Bauvertragsrecht		L	4		
Baustoffe I	Grundlagen, Mauersteine, Mörtel, Holz	L, Ü, E	4		
Baustoffe II/ Baustoffe III	Grundlagen Stahl Grundlagen Bitumen, Asphalt	L, P, Ü	4	Übungsleistung	semesterbegleitend
Geotechnik I	Bodenmechanik	L, Ü, P, E	4	Übungsleistung	semesterbegleitend
Geotechnik II	Grundbau	L, Ü, E	4		
Geotechnik III	Baugruben	L, Ü, P, E	4		
Holzbau I	Grundlagen Holzbaubemessung	L, Ü	4		
Hydrologie/Hydraulik		L, Ü, P	4		
Ingenieurmathematik I	Grundlagen Mathematische Methoden	L, Ü	4		
Ingenieurmathematik II	Differenzial-/Integral-/ Wahrscheinlichkeitsrechnung, Statistik	L, Ü	4		
Massivbau I / Mauerwerksbau	Grundlagen Stahlbetonbau / Mauerwerksbau	L, Ü	4		
Massivbau II	Erweiterte Grundlagen Stahlbetonbau	L, Ü	4	Übungsleistung	semesterbegleitend
Praktikum		S	4	Referat	0,5 Stunden
Siedlungshygiene		L, Ü	4		
Stahlbau I	Grundlagen Stahlbaubemessung	L, Ü, P	4		
Statik I	Ermittlung von Lasten / Schnittkraftlinien	L	4		

Statik II	Statisch bestimmte Systeme / Tragfähigkeitsnachweise	L, Ü	4		
Statik III	Verformungen, Knicken, Stabilitätsnachweise, Torsion	L, Ü	4		
Straßenbau I	Grundlagen Straßenbautechnik	L,Ü, P,E	4	Übungsleistung	semester- begleitend
Technischer Ausbau		L	4		

<i>Pflichtfächer:</i>		Lehrveranstaltung		Studienleistung	
Fächer	Gegenstand	Art	SWS	Art	Dauer
Techn. Darstellung/CAD		L, Ü	4		
Verkehrsplanung I	Straßenentwurfsbearbeitung	L,Ü	4	Übungsleistung	semester- begleitend
Vermessung		L, P, Ü	4	Übungsleistung	semester- begleitend
Wasserbau I	Vertiefung Hydraulik / Hochwasserschutz	L, Ü, E	4		
<i>Wahlpflichtfächer</i>					
Konstruktiver Ingenieurbau					
Holzbau II	Konstruktion und Bemessung von Holzbauten	L, Ü	4		
Massivbau III	Stahlbetonbau Grundlagen Spannbetonbau	L, Ü	4		
Massivbau IV	Erweiterte Kenntnisse Stahl- betonbau und Spannbeton- bau	L, Ü	4		
Mauerwerksbau FEM		L, Ü	4		
Projekt Konstruktiver Ingenieurbau		L, P	4		
Stahlbau II	Konstruktion und Bemessung von Stahlbauten	L, Ü, P	4		
Statik IV	Berechnung unbestimmter Systeme	L, Ü, P	4		
Tragwerke		L, Ü, E	4		
Bau ökonomie					
Arbeitssicherheit		L, S	4		
Baumanagement		L, S	4		
Bauphysik II	Angewandte Grundlagen	L, Ü, P	4		
Betriebswirtschaft		L, Ü, P	4		
Facility Management		L, Ü,	4		

Projekt Bauökonomie		L, P	4		
Tiefbau und		Umwelttechnik			
Gewässerrenaturierung		L, Ü, S, P, E	4		
Projekt Tiefbau- und Umwelt		L, S, Ü	4		
Siedlungswasserwirtschaft		L, Ü, P	4		
Städtische Erschließung		L, Ü, E	4		
Straßenbau II	Vertiefung Straßenbautechnik	L, Ü, S, P, E	4		
Verkehrsplanung II	Knotenpunktsysteme	L, Ü	4		
Wasserbau II	Konstruktion und Bemessung von Stauanlagen	L, Ü, E	4		

Abkürzungen:

SWS= Semesterwochenstunden

Besondere Anlage nach § 17

Leistungsnachweise des Bachelor-Studienganges die zur Anrechnung anstehen		Leistungsnachweise des Diplom-Studienganges die zur Anrechnung führen		
Leistungsnachweis	Sem.		Leistungsnachweis	Sem.
Studienleistung Baukonstruktion I	1.		Studienleistung Baukonstruktion I	1.
Studienleistung Baukonstruktion II	2.		Studienleistung Baukonstruktion I	2.
Studienleistung Vermessung	2.		Studienleistung Vermessung	2..
Studienleistung Geotechnik I	3.		Studienleistung Geotechnik I	3.
Studienleistung + Klausurarbeit Verkehrsplanung I	3. .		Klausur Verkehrsplanung	4.
Studienleistung Straßenbau I	4.		Studienleistung Straßenbau	5.
Studienleistungen Baubetrieb I (Ablauf) Baubetrieb II (Verfahren)	3.		Studienleistung Baubetrieb	3.
Studienleistung Praktikum	4.		Studienleistung Praxisseminar	5.